

Erste Verordnung zur Änderung der Bienen-Einfuhrverordnung

Vom 24. April 1979

Auf Grund des § 7 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 1977 (BGBl. I S. 313) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Bienen-Einfuhrverordnung vom 6. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2238) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird das Wort „veterinärpolizeilichen“ durch das Wort „viehseuchenrechtlichen“ ersetzt.

2. § 2 wird aufgehoben.

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

(1) Der Genehmigung nach § 1 bedarf nicht die Einfuhr von Bienenköniginnen mit ihren Begleitbienen aus europäischen Ländern, wenn sie nachweislich aus einem von der Imkerorganisation oder der für die Bienenzucht zuständigen Behörde des Versandlandes anerkannten Bienenzuchtbetrieb stammen und von einer Gesundheitsbescheinigung begleitet sind, die dem Muster der Anlage entspricht. Als für die Anerkennung von Bienenzuchtbetrieben in den Herkunftsländern zuständig werden nur die Imkerorganisationen und Behörden angesehen, die in der vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) im Bundesanzeiger bekanntgegebenen Liste aufgeführt sind. Die Gesundheitsbescheinigung ist in deutscher Sprache ausgestellt oder mit einer amtlich beglaubigten deutschen Übersetzung vorzulegen.

(2) Für die eingeführten Bienenköniginnen und ihre Begleitbienen gilt folgendes:

1. Die Bienenköniginnen und ihre Begleitbienen müssen nach der Einfuhrabfertigung unmittelbar zu ihrem Bestimmungsort weitergeleitet werden. Die Zolldienststelle benachrichtigt die zuständige Behörde des Bestimmungsortes fernmündlich, fernschriftlich oder telegrafisch von der Einfuhr unter Angabe der Zahl der Bienenköniginnen. Der Verfügungsberechtigte hat das Eintreffen der Bienenköniginnen am Bestimmungsort der für diesen Ort zuständigen Behörde unter Vorlage der Gesundheitsbescheinigung unverzüglich anzuzeigen.

2. Die Bienenköniginnen sind nach Eintreffen am Bestimmungsort, bevor sie einem Bienenvolk

zugesetzt werden, amtstierärztlich auf Varroa-tose zu untersuchen. Wird hierbei ein Befall mit der Varroamilbe festgestellt, so sind die befallene Bienenkönigin und ihre Begleitbienen sofort zu töten und unschädlich zu beseitigen.

3. Werden bei der Untersuchung nach Nummer 2 Varroamilben nicht festgestellt, so sind die mit den Bienenköniginnen eingeführten Begleitbienen zu töten, an die von der zuständigen Behörde benannte Untersuchungsstelle einzusenden und dort auf Acariose (Milbenseuche) untersuchen zu lassen. Bis zum Abschluß dieser Untersuchung unterliegen die Bienenvölker, denen die Bienenköniginnen zugesetzt worden sind, der amtlichen Beobachtung.

4. Während der amtlichen Beobachtung dürfen die Bienenvölker, denen eingeführte Bienenköniginnen zugesetzt worden sind, nicht von ihrem Standort entfernt und Veränderungen an den Bienenvölkern nicht vorgenommen werden.

5. Wird durch die Untersuchung der Begleitbienen nach Nummer 3 Milbenseuche festgestellt, so ist das Volk, dem die Bienenkönigin zugesetzt worden ist, unverzüglich nach Anweisung des beamteten Tierarztes gegen Milbenseuche zu behandeln.

6. Die amtliche Beobachtung ist aufzuheben, wenn

a) bei der Untersuchung der Begleitbienen nach Nummer 3 Milbenseuche nicht festgestellt oder

b) im Falle der Nummer 5 die Behandlung des Bienenvolkes ordnungsgemäß durchgeführt worden ist.“

4. In § 5 werden die Worte „durch das Wirtschaftsgebiet“ gestrichen.

5. § 6 wird aufgehoben.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zuständig für die Entscheidung über Genehmigungen nach dieser Verordnung sind die obersten Landesbehörden. Genehmigungen dürfen nicht erteilt werden, wenn eine Einschleppung oder Weiterverbreitung von Bienenseuchen zu befürchten ist. Die Genehmi-

gungen sind mit den erforderlichen Nebenbestimmungen zu versehen. Bei der Einfuhr von Bienenköniginnen und ihren Begleitbienen müssen diese Nebenbestimmungen

1. vorsehen, daß mindestens die in dem Muster der Gesundheitsbescheinigung (Anlage) aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind und
 2. mindestens den gleichen Schutz gegen eine Einschleppung oder Weiterverbreitung von Bienenseuchen vorsehen wie die Vorschriften des § 3 Abs. 2.;
- b) in den Absätzen 2 und 3 werden jeweils die Worte „Bienenvölkern und“ gestrichen.
7. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
„2. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 eine Bienenkönigin vor dem Zusetzen zu einem Bienenvolk nicht untersuchen läßt,“;
 - b) in Nummer 3 wird die Angabe „Nr. 3“ durch die Angabe „Nr. 4“ ersetzt;
 - c) in Nummer 4 werden am Ende das Komma durch das Wort „oder“ und am Ende der Num-

mer 5 das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt; die Nummer 6 wird gestrichen.

8. Die Anlagen werden durch die Anlage zu dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Der Bundesminister kann den Wortlaut der Bienen-Einfuhrverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im **Bundesgesetzblatt bekanntmachen**. Er kann dabei die Paragraphen und ihre Untergliederungen mit neuen durchlaufenden Ordnungszeichen versehen.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juli 1965 (BGBl. I S. 627) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 24. April 1979

**Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl**

Anlage

(zu § 3 Abs. 1 und § 7 Abs. 1)

Gesundheitsbescheinigung ¹⁾
für die Einfuhr von Bienenköniginnen mit ihren Begleitbienen

Versandland:

Ausstellende Behörde (amtlicher Tierarzt):

I. Zahl der Bienenköniginnen:

II. Herkunft der Bienenköniginnen:

.....
(Name und Anschrift des Bienenzuchtbetriebes)

III. Empfänger der Bienenköniginnen:

.....
(Name und Anschrift)

IV. Angaben über den Gesundheitszustand:

Der Unterzeichnete bescheinigt, daß

1. der unter II genannte Betrieb von

.....
(Imkerorganisation oder zuständige Behörde des Versandlandes)

als Zuchtbetrieb anerkannt ist und die Bienen aus diesem Betrieb stammen;

2. in dem Herkunftsbetrieb sowie in dessen Umkreis von 2 km während der letzten 12 Monate Acariose (Milbenseuche), bösartige Faulbrut oder Varroatose nicht zur amtlichen Kenntnis gekommen sind und im Herkunftsbetrieb die folgenden amtlichen Untersuchungen mit negativem Ergebnis durchgeführt wurden:

- a) im Laufe des letzten Winters die Untersuchung des Totenfalles auf Milbenseuche und
- b) nach Beginn der Brutperiode und vor Beginn der Aufzucht der Bienenköniginnen, jedoch längstens 3 Monate vor der Ausfuhr, die Untersuchungen auf bösartige Faulbrut.

V. Diese Bescheinigung ist, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, 10 Tage gültig.

Ausgefertigt in am 19.....
(Ort) (Datum)

(Siegel)

Der amtliche Tierarzt

.....
(Unterschrift)

¹⁾ Die Gesundheitsbescheinigung darf einheitlich nur für die Anzahl der Bienenköniginnen ausgestellt werden, die aus demselben Bienenzuchtbetrieb stammen und für denselben Empfänger bestimmt sind.